



## **Umfassende rechtliche Verankerung des Amtes der/des Beauftragten für Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten in den Landeshochschulgesetzen**

### **Empfehlung des Beirats der Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS)**

Der Beirat der IBS empfiehlt den Ländern,

- die Beauftragten für Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten durch eine gesetzliche Verankerung ihres Amtes zu stärken und
- in die Hochschulgesetze verpflichtend Regelungen zu Bestellung/Wahl, Aufgaben, Mitwirkungsrechten und Ressourcenausstattung der/des Beauftragten für Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten aufzunehmen.

### **Begründung**

Die Beauftragten für die Studierenden mit Behinderungen und chronischen Krankheiten sind in den Hochschulen die zentralen Ansprechpartner bei der Umsetzung des Rechts von Menschen mit Behinderungen auf diskriminierungsfreien und gleichberechtigten Zugang zur Hochschulbildung. Mit ihrer fachlichen Expertise unterstützen sie die Hochschulen beim Abbau von Barrieren und Benachteiligungen und wirken an der Gestaltung inklusiver Hochschulstrukturen und -angebote mit. Die Beauftragten informieren, beraten und unterstützen Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten und fungieren als Ansprechpartner für Lehrende, Studienberater/innen und Mitarbeiter/innen in Prüfungsämtern in allen Belangen, die diese Studierenden betreffen.

Für Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten gibt es – anders als z.B. für Studierende mit Kind oder für internationale Studierende – keine anderen etablierten Strukturen in oder außerhalb der Hochschule, die notwendige Unterstützungs- und Beratungsleistungen übernehmen würden. Damit kommt dem Amt des/der Behindertenbeauftragten eine besondere Bedeutung zu.

Die Beauftragten für die Studierenden mit Behinderungen und chronischen Krankheiten können ihren komplexen Aufgaben und dem hohen Anspruch an ihre Tätigkeit, der sich mit der Umsetzung der verbindlichen Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in den Hochschulen verbindet, nur gerecht werden, wenn sie mit angemessenen Mitwirkungsrechten und ausreichenden Ressourcen ausgestattet sind.

Die Evaluation der Empfehlung der Hochschulrektorenkonferenz „Eine Hochschule für Alle“<sup>1</sup> und die Ergebnisse einer Umfrage der Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS) des Deutschen Studentenwerks<sup>2</sup> zeigen jedoch, dass die Beauftragten für Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten häufig weder angemessen ausgestattet sind noch in notwendigem Maße an der Gestaltung der Prozesse und Strukturen in den Hochschulen beteiligt werden.

Das Amt der/des Beauftragten für Studierende mit Behinderungen ist im Sinne der UN-BRK zu etablieren bzw. weiter zu entwickeln. Dazu gehört es, das Amt der/des Beauftragten auf Landesebene als eigenständiges Amt gesetzlich zu verankern und dessen Arbeitsfähigkeit rechtlich abzusichern. Hochschulgesetze sollten die Modalitäten der Wahl/Bestellung von Beauftragten sowie ihre Aufgaben und Mitwirkungsrechte bzw. –pflichten verbindlich regeln. Dabei geht es, soweit Belange behinderter Studierende berührt werden, insbesondere um das

- Recht auf Information
- Teilnahme-, Rede- und Antragsrecht in allen Selbstverwaltungsgremien
- Recht zu Stellungnahmen
- Recht/ Pflicht zur Berichterstattung im Senat
- Recht, sich landesweit mit anderen Behindertenbeauftragten zu vernetzen und mit ihnen sowie der Selbsthilfe behinderter Studierender inhaltlich zu kooperieren.

Zugleich ist gesetzlich zu regeln, dass den Beauftragten die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen personellen, sachlichen und finanziellen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

Bisher haben zehn Bundesländer das Amt der/des Beauftragten für Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten in ihren Hochschulgesetzen verankert. Regelungen zu den Aufgaben der/des Beauftragten enthalten sieben Hochschulgesetze, Regelungen zu den Mitwirkungsrechten sechs Hochschulgesetze. Vorgaben zur Ausstattung der/des Beauftragten mit Ressourcen machen lediglich zwei Bundesländer (s. Anhang).

Berlin, Oktober 2015

---

<sup>1</sup> Hochschulrektorenkonferenz: Ergebnisse der Evaluation der HRK-Empfehlung „Eine Hochschule für Alle“. März 2013.  
[www.hrk.de/fileadmin/redaktion/Auswertung\\_Evaluation\\_Eine\\_Hochschule\\_fuer\\_Alle.pdf](http://www.hrk.de/fileadmin/redaktion/Auswertung_Evaluation_Eine_Hochschule_fuer_Alle.pdf)

<sup>2</sup> Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS): Beauftragte für Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten. Eine Umfrage zu Arbeitsbedingungen und Tätigkeitsprofil. Januar 2014.  
[www.studentenwerke.de/sites/default/files/IBS\\_Umfrage\\_Beauftragte\\_2013.pdf](http://www.studentenwerke.de/sites/default/files/IBS_Umfrage_Beauftragte_2013.pdf)

Übersicht über die Regelungen in den Hochschulgesetzen der Länder zu den Beauftragten für Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten (Stand: 05.03.2015)

Bundesland	Pflicht zur Bestellung einer/s Beauftragten	Verankerung der/s Beauftragten in der Grundordnung	Aufgaben der/s Beauftragten	Rechte der/s Beauftragten	Berichtspflicht der/s Beauftragten	Ressourcen der/s Beauftragten
<b>Baden-Württemberg:</b> Gesetz über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg - Landeshochschulgesetz (LHG) i.d.F. vom 01.04.2014	x	x				
<b>Bayern:</b> Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) i.d.F. vom 22.07.2014	x	x				
<b>Berlin:</b> Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerLHG) i.d.F. vom 26.07.2011	x		x	x	x	
<b>Brandenburg:</b> Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHB) i.d.F. vom 01.07.2015	x		x	x	x	
<b>Hamburg: Hamburgisches</b> Hochschulgesetz (HmbHG) i.d.F. 19.06.2015	x		x	x		x
<b>Mecklenburg-Vorpommern:</b> Gesetz über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz LHG M-V) i.d.F. vom 22.06.2012	x		x	x		
<b>Nordrhein-Westfalen:</b> Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) i.d.F. vom 12.09.2015	x	x	x	x		x
<b>Rheinland-Pfalz:</b> Hochschulgesetz (HochSchG) i.d.F. vom 24.07.2014	x		x			
<b>Sachsen-Anhalt:</b> Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) i.d.F. vom 24.06.2014	x		x	x		
<b>Thüringen:</b> Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) i.d.F. vom 12.08.2014	x					